



Fall 6 Prahlerei mit unerwünschten Folgen

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit der A
 - Beistellen und Entreißen des Diamantrings
 - Zurücklassens der B im Wald
- Strafbarkeit der B
 - Drohung mit dem „Einprügeln einer Portion Anstand“ durch einen Bekannten

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit der A: Beinstellen und Entreißen des Diamantrings/ I
 - Raub (§ 142 Abs I StGB)
 - Fremde bewegliche Sache mit Tauschwert > Diamantring
 - Gewalt = Einsatz nicht unerheblicher physischer Kraft gegen Körper der B > Beinstellen
 - Wegnahme des Diamantrings: Gewahrsamsbruch durch vom Finger reißen und Begründung neuen Gewahrsams durch Anstecken auf eigenen Finger
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz: Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz
 - Ergebnis: A verwirklicht § 142 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit der A: Beinstellen und Entreißen des Diamantrings/2
 - Minderschwerer Raub (§ 142 Abs 2 StGB)?
 - Wert des Diamantrings = 2000 €
 - Sache geringen Wertes: nach hM bis max 100 €
 - Diamantring ist keine Sache geringen Werts
 - Ergebnis: A verwirklicht keinen privilegierten minderschweren Raub nach § 142 Abs 2 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit der A: Beinstellen und Entreißen des Diamantrings/3
 - Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB)? > kein Vorsatz der auf eine Körperverletzung > kein § 83 Abs 1 StGB
 - Körperverletzung (§ 83 Abs 2 StGB)
 - Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination
 - Körperliche Misshandlung: Beinstellen
 - Körperverletzung: Platzwunde bei B am Hinterkopf
 - Misshandlungsvorsatz
 - Subjektive Vorhersehbarkeit der Körperverletzung
 - Ergebnis: A verwirklicht § 83 Abs 2 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit der A: Zurücklassen der B im Wald
 - Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs I StGB)?
 - Verkürzte Prüfung (Kurzprüfung): kein Vorsatz auf bestehende Körperverletzung > A hat laut SV von der Platzwunde der B nichts mitbekommen
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit der A wegen § 94 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit der B: Drohung mit dem „Einprügeln einer Portion Anstand“ durch einen Bekannten
 - Versuchter Raub (§§ 15, 142 StGB)?
 - Angedrohte Portion Prügel würde erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert > keine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (fehlende Imminenz der Drohung)
 - Wissen der B, dass Diamantring in ihrem Alleineigentum steht > kein Vorsatz auf Fremdheit der Sache
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit der B wegen §§ 15, 142 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit der B: Drohung mit dem „Einprügeln einer Portion Anstand“ durch einen Bekannten
 - Versuchte Erpressung (§§ 15, 144 StGB)?
 - Verkürzte Prüfung (Kurzprüfung): Wissen der B, dass sie als Eigentümerin einen Anspruch auf Rückgabe des Diamantrings hat > kein Vorsatz auf Unrechtmäßigkeit der Bereicherung
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit der B wegen §§ 15, 144 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit der B: Drohung mit dem „Einprügeln einer Portion Anstand“ durch einen Bekannten
 - Versuchte Nötigung (§§ 15, 105 StGB)
 - Nichterfüllung des oTB: keine Nötigung der A zur Rückgabe des Ringes > fehlender Nötigungserfolg
 - Gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB
 - Ausführungshandlung
 - Nötigungsvorsatz
 - Keine Rechtfertigung nach § 105 Abs 2 StGB > spezifische Mittel-Zweck-Verknüpfung sittenwidrig
 - Ergebnis: B verwirklicht §§ 15, 105 StGB